



## **Erläuterungen zur teilrevidierten Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)**

### **1. Ausgangslage**

Für die Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht sind Deutschkenntnisse erforderlich, die beispielsweise durch einen Sprachtest nachgewiesen werden können (§ 8 Abs. 2 Bst. d des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes [BÜRGG]). Die Bürgergemeinde der Stadt Basel hat bis anhin als solchen Sprachtest die sogenannte Sprachstandanalyse (SSA) angeboten, bei der sie die mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft hat. Bei der SSA handelte es sich um eine kantonale Besonderheit, die nach Ablauf der vom Bund gewährten Übergangsfrist seit Ende Januar 2019 nicht mehr angeboten wird. Sollen die Deutschkenntnisse durch einen Sprachtest nachgewiesen werden, ist dies heute einzig mit einem der in § 3 Abs. 2 BüRV genannten Zertifikate möglich. Zu diesen Zertifikaten gehört der «Sprachnachweis fide», zu dessen Durchführung mittlerweile auch die Bürgergemeinde der Stadt Basel berechtigt ist.

Deshalb sind in der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV) die beiden Bestimmungen, welche die SSA betreffen, aufzuheben.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **2.1 Ad § 3 Abs. 1: Zuständigkeit für die Durchführung der SSA**

§ 3 Abs. 1 BüRV ermächtigt die Bürgergemeinden, die Durchführung der SSA an öffentliche oder private Anbieterinnen und Anbieter zu delegieren oder eine der Bürgergemeinden mit der Durchführung zu betrauen. Mit dem Wegfallen der SSA besteht für diese Bestimmung keine Notwendigkeit mehr, weshalb sie aufgehoben wird.

#### **2.2 Ad § 3 Abs. 3: Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der SSA**

§ 3 Abs. 3 BüRV beschreibt, auf welche Weise persönliche Verhältnisse gemäss § 12 BÜRGG – wie etwa eine ausgeprägte Leseschwäche – bei der SSA berücksichtigt werden. Da die in § 3 Abs. 3 BüRV geschilderte Vorgehensweise speziell auf die SSA zugeschnitten ist und sich nicht in allgemeiner Weise auf die Prüfung des Sprachnachweises übertragen lässt, muss diese Bestimmung aufgehoben werden.